KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.09.1996
KOM(96)411 endg.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien
von Halbleitererzeugnissen
auf Personen von der Isle of Man

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Der gemeinschaftliche und internationale Rechtsrahmen

Die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen[1] regelt den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum dieser Topographien, der in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sein muß. Dieser Schutz gilt sowohl für alle natürlichen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates haben, als auch für Gesellschaften und andere juristische Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben. Alle Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie in ihr Recht umgesetzt.

Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist die Richtlinie seit dem 1. Januar 1994 in den EFTA-Vertragsländern dieses Abkommens als ein in der Rechtsordnung dieser Länder verbindlicher Rechtsakt anwendbar[2].

Der Rat hat aufgrund mehrerer Entscheidungen, die ebenfalls als verbindliche Rechtsakte in das vorerwähnte Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen wurden, den durch die Richtlinie 87/54/EWG begründeten Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus Ländern und Gebieten ausgedehnt, die nicht der Gemeinschaft angehören. Dieser Schutz wurde natürlichen und juristischen Personen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entweder auf Dauer oder vorübergehend eingeräumt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Protokolls 28 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können die Vertragsparteien des Abkommens Entscheidungen zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus dritten Ländern oder Gebieten, die Nichtvertragsparteien sind, erlassen, wenn diese Personen keinen Rechtsschutz aufgrund des Abkommens genießen. Sie können zu diesem Zweck auch Abkommen schließen.

---

1 ABl. Nr. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

2 Artikel 65 Absatz 2 und Anhang XVII Ziff. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Wird der Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf ein Land ausgedehnt, das Nichtvertragspartei ist, so wacht die betreffende Vertragspartei darüber, daß dieses Land den anderen Vertragsparteien des Abkommens zu den gleichen Bedingungen Rechtsschutz gewährt wie ihr selbst.

Im übrigen verlangt das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte, das zu den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde gehört und in die Schlußakte von Marrakesch vom 15. April 1994 aufgenommen wurde, von den Mitgliedern, daß sie in Übereinstimmung mit dem Abkommen und mit dem Vertrag über das geistige Eigentum an integrierten Schaltkreisen Schutz für die Topographien integrierter Schaltkreise gewähren.

Dieses Abkommen ist ebenso wie das Abkommen über die Welthandelsorganisation, dem es als Anhang beigefügt ist, am 1. Januar 1995 oder in Kraft getreten. Mit der Entscheidung 94/824/EG des Rates vom 22. Dezember 1994[3] wurde der Rechtsschutz für Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Staatsangehörige der Mitgliedsländer der Welthandelsorganisation ausgedehnt. Die Isle of Man ist derzeit nicht Mitglied der Welthandelsorganisation.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Isle of Man

Seit dem 7. November 1987 gewährt die Gemeinschaft auf der Grundlage einer Reihe befristeter Entscheidungen einen den Grundsätzen der Richtlinie 87/54/EWG entsprechenden Rechtsschutz für Personen aus Gebieten, die in besonderer Beziehung zum Vereinigten Königreich stehen[4], wozu auch die Isle of Man gehört. Dieser Rechtsschutz war nach der Entscheidung 94/828/EG des Rates bis 31. Dezember 1995 wirksam.

---

3 ABl. Nr. L 349 vom 31. Dezember 1994, S. 201.

4 Entscheidung 87/532/EWG des Rates vom 26. Oktober 1987 über die Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus bestimmten Ländern oder Gebiete (ABl. Nr. L 313 vom 4.11.1987. S. 22 f.), Zweite Entscheidung 90/511/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus bestimmten Ländern oder Gebieten (ABl. Nr. L 285 vom 17.10. 1990, S. 31 f.); Entscheidung 93/16/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus bestimmten Gebieten (ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993. S. 20 f.), Entscheidung 93/520/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Änderung der Entscheidung 93/16/EWG zur Ausdehnung des Rechtsschutzes des Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus bestimmten Gebieten (ABl. Nr. L 246 vom 2.10.1993, S. 31); Entscheidung 94/828/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus bestimmten Gebieten (ABl. Nr. L 351 vom 31.12.1994, S. 12).

Der aufgrund dieser Entscheidungen gewährte Schutz wurde natürlichen Personen eingeräumt, die Staatsangehörige eines der betreffenden Gebiete waren oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Gebiete hatten. Für Gesellschaften und andere juristische Personen, die in diesen Gebieten eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben, galt der Schutz dagegen nur dann, wenn die Kommission feststellte, daß Gesellschaften und andere juristische Personen aus den Mitgliedstaaten, die gemäß der Richtlinie 87/54/EWG einen Schutzanspruch haben, in diesem Gebiet geschützt wurden.

Bei der Annahme der vorgenannten befristeten Entscheidungen wurde davon ausgegangen, daß diese Gebiete, die noch nicht über einschlägige Rechtsvorschriften verfügen, solche Vorschriften erlassen und sie möglichst rasch auf Personen aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ausdehnen, die aufgrund der Richtlinie 87/54/EWG Rechtsschutz genießen.

Die Isle of Man ist dieser Erwartung nachgekommen, in dem sie die Design Right (semiconductor topographies) Order 1993 angenommen hat, nach der die Topographien von Halbleitererzeugnissen im Gebiet der Isle of Man geschützt sind. Diese am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Verordnung greift die Grundsätze der Richtlinie 87/54/EWG auf. Natürliche Personen sowie Gesellschaften und andere juristische Personen besitzen seitdem im Gebiet der Isle of Man ausdrücklich ein Schutzrecht.

Die Isle of Man beabsichtigt, der Welthandelsorganisation später beizutreten und das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte anzuwenden. Es ist darauf hinzuweisen, daß das derzeit in der Gemeinschaft geltende, auf dem Erfordernis der Gegenseitigkeit beruhende Schutzsystem nach Inkrafttreten des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte nicht mehr auf die Vertragsparteien des Abkommens angewandt werden kann.

Da der Termin für den Beitritt der Isle of Man zur Welthandelsorganisation und zum Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte noch nicht feststeht, hat die Regierung der Isle of Man beantragt, daß der von der Gemeinschaft gewährte Schutz bis zu diesem Beitritt aufrechterhalten wird, um jegliche Schutzlücke zu vermeiden.

Vorschlag

Angesichts der Beibehaltung der auf der Isle of Man derzeit geltenden Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes von Topographien für Personen aus der Gemeinschaft wird dem Rat vorgeschlagen, den Schutz der Richtlinie 87/54/EWG rückwirkend ab dem 1. Januar 1996 weiterhin auf natürliche und juristische Personen von der Isle of Man anzuwenden, bis diese der Welthandelsorganisation beitritt und das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte anwendet.

Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderliche Maßnahmen

Die dem Rat vorgeschlagene Entscheidung betrifft - wie oben erwähnt - einen vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erfaßten Bereich und zielt auf die Verlängerung der Schutzregelung ab, die aufgrund einer Reihe inzwischen als verbindliche Rechtsakte in Anhang XVII Ziff. 3 des vorgenannten Abkommens aufgenommener Ratsentscheidungen bereits für Personen von der Isle of Man gilt. Daher ist der Anwendungsbereich der vorliegenden Entscheidung auf die EFTA-Vertragsländer des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auszudehnen.

Darüber hinaus wird die Gemeinschaft im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls 28 darüber wachen, daß die Isle of Man den anderen Vertragsparteien des Abkommens zu den gleichen Bedingungen Rechtsschutz gewährt wie ihr selbst.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates

zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien
von Halbleitererzeugnissen
auf Personen von der Isle of Man

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen[5], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anspruch auf Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen in der Gemeinschaft gilt für Personen, die die Voraussetzungen des Artikels 3 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 87/54/EWG erfüllen.

Der Schutzanspruch kann durch Entscheidung des Rates auf Personen ausgedehnt werden, die keinen Schutz aufgrund der genannten Bestimmungen genießen.

Die Ausdehnung des betreffenden Schutzes sollte möglichst für die gesamte Gemeinschaft beschlossen werden.

Seit dem 7. November 1987 dehnt die Gemeinschaft diesen Schutz auf der Grundlage einer Reihe befristeter Ratsentscheidungen, zuletzt auf der Grundlage der Entscheidung 94/828/EG vom 19. Dezember 1994[6], auf Personen von der Isle of Man aus.

Diese Entscheidung galt bis 31. Dezember 1995

---

5 ABl. Nr. L 24 vom 27.1. 1987, S. 36.

6 Entscheidung 87/532/EWG des Rates vom 26. Oktober 1987 über die Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus bestimmten Ländern oder Gebiete (ABl. Nr. L 313 vom 4.11.1987. S. 22), Entscheidung 90/511/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus bestimmten Ländern oder Gebieten (ABl. Nr. L 285 vom 17.10.1990, S. 31); Entscheidung 93/16/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus bestimmten Gebieten (ABl. Nr. L 11 vom 19.1.1993. S. 20), geändert durch die Entscheidung 93/520/EWG des Rates vom 27. September 1993 (ABl. Nr. L 246 vom 2.10.1993, S. 31), Entscheidung 94/828/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus bestimmten Gebieten (ABl. Nr. L 351 vom 31.12.1994, S. 12).

Auf der Isle of Man sind am 1. Januar 1994 entsprechende Rechtsvorschriften über den Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen[7] in Kraft getreten, die die Richtlinie 87/54/EWG umsetzen und den vom Rat auf diesem Gebiet bisher erlassenen Entscheidungen Wirksamkeit verleihen. Die Isle of Man wendet diese Vorschriften auch auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an.

Das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte vom 15. April 1994 verlangt von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation, daß sie in Übereinstimmung mit dem Abkommen und dem Vertrag über das geistige Eigentum an integrierten Schaltkreisen einen Schutz für die Topographien integrierter Schaltkreise gewähren.

Dieses Abkommen ist ebenso wie das Abkommen über die Welthandelsorganisation, dem es als Anhang beigefügt ist, am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Es ist zu erwarten, daß die Isle of Man dem Abkommen über die Welthandelsorganisation beitreten und das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte anwenden wird.

Auf der Isle of Man gelten derzeit weiterhin Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes von Topographien für Personen aus der Gemeinschaft.

Der in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehene Rechtsschutz sollte ab 1. Januar 1996 weiterhin auf die Isle of Man ausgedehnt werden, bis diese dem Abkommen über die Welthandelsorganisation beitritt und das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte anwendet -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten dehnen den in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehenen Schutz wie folgt aus:

a) Natürliche Personen, die Bürger der Isle of Man sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats behandelt;

---

[7] Verordnung vom 14. Dezember 1993 über das Musterrecht (Topographien von Halbleitererzeugnissen) und Durchführungsvorschriften 1993 über das Musterrecht (Topographien von Halbleitererzeugnissen) vom 18. Januar 1994.

b) Gesellschaften und sonstige juristische Personen von der Isle of Man, die dort eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung haben, werden so behandelt, als hätten sie eine solche Niederlassung im Gebiet eines Mitgliedstaats.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1996.

Die Mitgliedstaaten dehnen den Rechtsschutz aufgrund dieser Entscheidung so lange auf die in Artikel 1 genannten Personen aus, bis die Isle of Man der Welthandelsorganisation beitritt und das Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der geistigen Eigentumsrechte anwendet.

Alle nach den Entscheidungen 87/532/EWG, 90/511/EWG - geändert durch die Entscheidung 93/520/EWG -, 94/828/EG oder der vorliegenden Entscheidung erworbenen ausschließlichen Rechte bestehen während des in der Richtlinie 87/54/EWG vorgesehenen Zeitraums fort.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(96) 411 endg.

DOKUMENTE

DE 08 11

Katalognummer : CB-CO-96-409-DE-C

ISBN 92-78-07797-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

9